

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Astrid Gronemeier 563 7492 563 8417 astrid.gronemeier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.11.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0825/11/1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.12.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entgegennahme o. B.
Jesinghauser Straße / Entertainment-Center		

Grund der Vorlage

Der Entwurf zum Glücksspielstaatsvertrag liegt vor. Seine Inhalte lassen sich nicht mit einer gewerberechtigten Genehmigung der geplanten Nutzungen des Entertainment-Centers an der Jesinghauser Straße vereinbaren.

Beschlussvorschlag

Dieser Bericht wird ergänzend zur VO/0825/11 ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Unterschrift

Meyer

Begründung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1162 V – Jesinghauser Straße / Entertainment-Center – wurde am 13.04.2011 der Einleitungsbeschluss gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte am 27.04.2011.

Die vorgesehenen einzelnen Nutzungen sind in der Berichtsvorlage VO/0825/11 aufgelistet. Es ist u. a. vorgesehen eine Spielothek mit insgesamt 2000 m² Fläche zu errichten, davon je 1000 m² im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss. Vom Vorhabenträger vorgesehen sind 10 Konzessionen à 12 Geldspielgeräte.

Zur Realisierung des Projektes sind neben der bauordnungsrechtlichen Genehmigung basierend auf den Regelungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1162 V - Jesinghauser Straße / Entertainment-Center - auch gewerberechtigliche Genehmigungen

erforderlich. Im Zusammenhang mit letzteren ist der inzwischen vorliegende Entwurf zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) zu beachten, der zum 01.07.2012 in Kraft treten soll. Die in § 25 genannten näheren Ausführungsbestimmungen des Landes NRW liegen noch nicht vor.

In § 25 sind Beschränkungen von Spielhallen geregelt:

- „1. Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.
2. Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.
3. Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.“

Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Mehrfachkonzessionen (10 geplante Einzelkonzessionen in einem Gebäude) widersprechen somit den Regelungen des § 25 des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages.

Eine gewerberechtliche Umsetzung der Planungen zum Entertainment-Center in der derzeit vorgesehen Form ist vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht möglich.

Der Vorhabenträger wurde mündlich und schriftlich auf die Trennung von Gewerbe- und Planungsrecht hingewiesen. Ebenso wurde die oben geschilderte gewerberechtliche Problematik erläutert.

Nach Aussage des Vorhabenträgers ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Umplanung des Projektes nicht vorgesehen.